

Satzung des Fördervereins Evangelisches Einkehrhaus Bischofrod (e.V.)

§ 1

Zweck des Vereins

Zweck des Fördervereins Evangelisches Einkehrhaus Bischofrod (e.V.) ist die Förderung der Arbeit des Evangelischen Einkehrhauses Bischofrod. Hierzu kann der Verein insbesondere Mittel für Jugend -, Familien, Erwachsenen - und Seniorenbildung einwerben und die Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabeordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Förderverein Evangelisches Einkehrhaus Bischofrod (e.V.), nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll., mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).

(2) Sitz des Vereins ist Bischofrod. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein können auf Antrag natürliche und juristische Personen erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich, spätestens am dritten Werktag im Oktober zum Schluß eines Jahres, gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
- c) durch förmlichen Ausschluß.
- d) durch Ausschluß mangels Interesses, der durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

(3) Ein förmlicher Ausschluß nach Absatz 2 Buchstabe c kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied seine mitgliederschaflichen Verpflichtungen gröblich verletzt hat, insbesondere wenn es den Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwidergehandelt hat. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann es innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet bei ihrer folgenden Sitzung über den Ausschluß abschließend.

(4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand, bestehend mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart; Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig;
3. der Beirat, der auf Beschluß des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen Personen gebildet werden kann.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal, abzuhalten.

Sie beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
3. die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes,
4. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
5. die Entlastung des Vorstandes.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds. Sie muß mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

(3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechtes zulässig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Gewählt werden nur „Ja“ und „Nein“-Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.

(4) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins darf nur beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Änderung bei der Einladung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt angegeben war.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die im § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen., die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muß den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Verein verlangen.

§ 8

Vorstand der Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind Einzelnen zur Vertretung des Vereins befugt.

(3) Der Vorstand entscheidet mündlich, fernmündlich, schriftlich oder fernschriftlich, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind, andernfalls in einer Sit-

zung, die der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende mit einer Ladungsfrist von einer Woche anberaumt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§9

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Absätze 4 und 5 aufgelöst werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Kirchspiel Bischofrod mit der Bestimmung zu, daß das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

...(Tag der Errichtung. Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern. vgl. § 59 Absatz 3 BGB)